

Abs. 5 der ZPO vom 30.1.1877⁶, die auch in der DDR bis zum 31.12.1975 gegolten hat te). Da der Vorsitzende des Staatsrates aber in der Regel Mitglied der Volkskammer ist (s. Rz. 7 zu Art. 67), nimmt er am Privileg der Volkskammerabgeordneten teil, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit solche Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst die Aussage zu verweigern (Art. 60 Abs. 2 Satz 4) (s. Rz. 9 zu Art. 60).

d) Der Vorsitzende des Staatsrates führt eine Standarte⁷ (wegen des Aussehens s. 7 Rz. 93 zu Art. 1).

2. Kompetenzen des Vorsitzenden.

a) Die Kompetenzen des Vorsitzenden des Staatsrates nach der Verfassung und anderen 8 Rechtsnormen sind zusammengefaßt:

- (1) Leitung der Arbeit des Staatsrates (Art. 69) (s. Rz. 4 zu Art. 69),
- (2) Völkerrechtliche Vertretung der DDR (für den Staatsrat als Repräsentant des Staates - Staatsoberhaupt) (s. Rz. 40 zu Art. 66),
- (3) Leistung der Unterschrift unter Staatsverträge⁸ (s. Rz. 41 zu Art. 66),
- (4) Ernennung der bevollmächtigten Vertreter der DDR in anderen Staaten und das Recht zu deren Abberufung (Art. 71 Abs. 1 Satz 1) (s. Rz. 4-7 zu Art. 71),
- (5) Entgegennahme der Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten Vertreter anderer Staaten (Art. 71 Abs. 1 Satz 2) (s. Rz. 5 zu Art. 71),
- (6) Verkündung des Verteidigungszustandes (Art. 52 Satz 3) (s. Rz. 12-14 zu Art. 52),
- (7) Vereidigung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ministerrates (Art. 79 Abs. 4) (s. Rz. 33 ff. zu Art. 79),
- (8) Verkündung der von der Volkskammer beschlossenen Gesetze (Art. 65 Abs. 4) (s. Rz. 20 zu Art. 65),
- (9) Verleihung vom Staatsrat gestifteter staatlicher Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel (Art. 75) (s. Rz. 8 zu Art. 75),
- (10) Übernahme von Ehrenpatenschaften⁹.

b) Mit und nach der Verfassungsnovelle von 1974 verlor der Vorsitzende des Staatsrates folgende Kompetenzen:

- (1) Einwilligung zu Entwürfen von Staatsverträgen (Billigung der Vertragsgrundsätze und Ermächtigung des Ministerrates, den Abschluß von Staatsverträgen vorzubereiten), wenn es sich um einen Vertragsentwurf handelte, dessen Grundsätze bereits bei einem gleichartigen Vertrag vom Staatsrat gebilligt worden waren²,
- (2) Ratifizierung von Staatsverträgen (Art. 66 Abs. 2 Satz 2 a.F.),

⁶ RGBl. S. 83.

⁷ § 4 Gesetz über die Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen an die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. 10. 1960 (GBl. I S. 532).

⁸ Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben des Staatsrates bei der Ratifikation und Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. 3. 1976 (GBl. I S. 181).

⁹ Beschluß (Erlaß) des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Ehrenpatenschaften vom 12. 12. 1960 (GBl. I S. 537); Verfügung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Übernahme von Ehrenpatenschaften vom 1. 8. 1969 (GBl. I S. 37).